

Beschluss Nr. 487/2023
Schwyz, 4. Juli 2023 / jh

Motion M 1/23: Niederschwellige Hilfe, statt lange Gerichtsverfahren: Schaffung einer Ombudsstelle im Kanton Schwyz
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 5. Januar 2023 haben die Kantonsräte Martin Raña, Mathias Bachmann und Roland Müller folgende Motion eingereicht:

«Eine Ombudsstelle vermittelt bei Konflikten zwischen Bevölkerung und Verwaltung. Sie überprüft, ob die Ratsuchenden von der Verwaltung richtig, das heisst rechtmässig und verhältnismässig behandelt wurden. Auf der anderen Seite schützt sie die Verwaltung vor unrechtmässigen Vorwürfen. Die Ombudsstelle ist neutral und völlig unabhängig. Ihre Beratung ist kostenlos und absolut vertraulich. Die Mitarbeitenden der Ombudsstelle unterstehen dem Amtsgeheimnis und der Schweigepflicht. Sie nehmen nur auf ausdrücklichen Wunsch der ratsuchenden Person Kontakt auf mit der entsprechenden Verwaltungsstelle.

Haben Sie Probleme mit Behörden des Kantons oder Ihrer Gemeinde?

Befinden Sie sich im Konflikt mit der Verwaltung oder haben Sie Streit mit einer Person in der Verwaltung?

Verstehen Sie eine Verfügung/einen Entscheid nicht? Haben Sie das Gefühl, nicht zu Ihrem Recht zu kommen? Fühlen Sie sich missverstanden?

Für solche und andere Fragen ist die Ombudsstelle da.

Die Ombudsstelle erklärt Verwaltungsabläufe, übersetzt Entscheide von der Amtssprache in leicht verständliche Sätze, informiert über die Rechtslage und gibt Empfehlungen zur Selbsthilfe. Falls der Sachverhalt oder die Rechtslage nicht eindeutig ist oder sich die ratsuchende Person missverstanden oder ungerecht behandelt fühlt, klärt die Ombudsstelle ab und überprüft die Sach- und die Rechtslage. Allenfalls vermittelt sie auch zwischen den Parteien. Dabei hilft sie bei der Suche nach fairen und gütlichen Lösungen oder hilft bei der Verbesserung der Kommunikation zwischen den Parteien.

Die Ombudsstelle ist aber keine Gerichtsinstanz. Deshalb hat die Ombudsperson keine Entscheidungsbefugnis. Das bedeutet, Urteile von Gerichten können von ihr nicht aufgehoben oder korrigiert werden. Dafür steht der Rechtsweg offen. Allfällige Fristen in verwaltungsinternen oder gerichtlichen Verfahren werden durch den Beizug der Ombudsstelle nicht unterbrochen oder ausgesetzt. Da die Ombudsstelle objektiv und neutral ist, kann sie auch keine Parteivertretung machen. Für Konflikte im Privatrecht (z.B. Probleme mit einem Arzt, ihrem Arbeitgeber, einer Firma) ist sie nicht zuständig.

Im Kanton Schwyz existiert bereits eine personalinterne Ombudsstelle für das Personal der kantonalen Verwaltung. Um Konflikte am Arbeitsplatz zu vermeiden, erliess der Regierungsrat am 1. Juli 2019 das Merkblatt «Konflikte am Arbeitsplatz – Merkblatt für das Personal der kantonalen Verwaltung». Es ersetzte die Weisung aus dem Jahr 2004 (RRB Nr. 1432/2004).

Im besagten Merkblatt beschreiben der Regierungsrat bzw. das Personalamt das Vorgehen bei schweren Konflikten (sexuelle Belästigung, Mobbing sowie anderweitige gravierende Konflikte) am Arbeitsplatz. Zur Konfliktlösung wird im Merkblatt auf die Ansprechpersonen (unabhängige Anlaufstelle, Ombudsstelle) hingewiesen und es werden auch die verschiedenen Verfahrensmöglichkeiten erklärt.

Das Zwischenmenschliche wird aber überall komplexer und somit soll bei allen Konflikten zwischen Privaten und Trägern öffentlicher Aufgaben auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Kanton Schwyz eine externe, dem Amtsgeheimnis und der Schweigepflicht unterstellte, unabhängige und neutrale Ombudsstelle vermitteln können, damit in möglichst vielen von diesen Konfliktfällen eine einvernehmliche Lösung ohne Gerichtsverfahren gefunden werden kann. Die Dienste der Ombudsstelle sollen kostenlos sein.

Schweizweit haben bereits mehrere Kantone und Gemeinden den Sinn und Zweck einer verwaltungsunabhängigen Ombudsstelle erkannt und eine solche eingeführt. Kein Kanton hat bisher die Ombudsstelle wieder abgeschafft. Es bestehen somit verschiedene Lösungsansätze, welche auch im Kanton Schwyz umgesetzt werden können. Die Schwyzer Lösung kann sich dabei an die bewährte, von Verwaltung und Bevölkerung akzeptierte und geschätzte Ombudsstelle des Kantons Zug orientieren. Diese gliedert ihren Zuständigkeitsbereich in externe und verwaltungsinterne Fälle.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen für eine Ombudsstelle zu schaffen, an die sich private und juristische Personen kostenlos und niederschwellig wenden können, wenn sie einen Konflikt mit einem Träger öffentlicher Aufgaben auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene haben.

Wir danken dem Regierungsrat für die Ausarbeitung einer rechtlichen Grundlage für eine Schwyzer Ombudsstelle.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

In der Schweiz verfügen derzeit nebst mehreren grösseren Gemeinden (z. B. Bern, Luzern, St. Gallen, Winterthur, Zürich) nur sieben Kantone über eine entsprechende Ombudsstelle (Basel-Land, Basel-Stadt, Fribourg, Genf, Waadt, Zug und Zürich). Letztmals wurde die Schaffung einer Ombudsstelle im Kanton Aargau im Rahmen einer Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 knapp abgelehnt. Auch im Kanton Schwyz stand die Thematik schon zwei Mal zur Debatte.

2.2 Ausgangslage

Die Einführung einer kantonalen Ombudsstelle wurde im Kanton Schwyz erstmals im Rahmen einer Volksabstimmung im Jahre 1995 mit einem Nein-Stimmen-Anteil von über 60 % verworfen.

Anlässlich der Arbeiten zur Totalrevision der Kantonsverfassung kam das Thema erneut auf die Traktandenliste, wobei die Verfassungskommission in ihrem Bericht vom 17. Dezember 2009 an den Kantonsrat die Schaffung einer Ombudsstelle als Variante vorschlug. Als Gründe für die Schaffung einer Ombudsstelle wurden damals dieselben vorgebracht, welche nun auch die Motionäre hervorheben. Der Kantonsrat hiess jedoch im Rahmen der ersten Lesung zur Totalrevision der Kantonsverfassung am 19. Mai 2010 die Streichungsanträge der FDP und SVP mit 52 zu 31 Stimmen gut und lehnte damit die Schaffung einer Ombudsstelle ab. Als Gründe für die Ablehnung wurden damals nebst den hohen Kosten, welche die Schaffung einer Ombudsstelle mit sich bringen würde, insbesondere die Gefahr einer weiteren Bürokratisierung vorgebracht sowie die bereits bestehende Möglichkeit, sich an Milizpolitiker zu wenden, um seine Anliegen platzieren zu können.

2.3 Haltung des Regierungsrates

Der Kanton Schwyz rühmt sich zurecht seiner bekanntermassen sehr kurzen Wege zu den politischen Entscheidungsträgern (seien dies Gemeinde-, Regierungs- oder Kantonsräte) sowie auch seiner schlank aufgestellten und bürgernahen Verwaltung. Die massgebenden Anliegen können folglich bereits heute an verschiedenen Stellen effizient vorgebracht werden. Dieser direkte Draht ist wichtig und wäre durch eine Ombudsstelle nicht zu ersetzen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch eine solche die Abläufe verkompliziert würden und die Bürgernähe verloren ginge. Nebst den Kosten gilt es dementsprechend auch die Bürokratisierung hervorzuheben, die mit der Schaffung einer zusätzlichen Stelle ohne Entscheidungsbefugnis einherginge. Eigentliche rechtliche Anliegen können zudem auch heute bereits im Rahmen des umfassend ausgestalteten Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahrens mit verhältnismässig tiefen Anforderungen und Kosten, gerade auch im Bereich der Aufsichtsbeschwerden bzw. -anzeigen auf sämtlichen Staatsebenen effizient geltend gemacht werden.

Der Kanton Schwyz ist übersichtlich, die Politiker und die Verwaltung sind bürgernah. Das heutige System funktioniert und hat sich seit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung bewährt. Dem Kantonsrat wird entsprechend beantragt, die Motion M 1/23 nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 1/23 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Rechts- und Beschwerdedienst.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber